



Gemeinde Reut

Tann, den 06.03.2026

B e k a n n t m a c h u n g

des Satzungsbeschlusses des Bebauungs- und Grünordnungsplans „WA Wageneder Feld“ der Gemeinde Reut in der Fassung vom 22.05.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Reut hat mit Beschluss vom 22.05.2025 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Wageneder Feld“ in der Fassung vom 22.05.2025 als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Wageneder Feld“ in der Fassung vom 22.05.2025 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Wageneder Feld“ in der Fassung vom 22.05.2025 mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

**im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann,
Gebäude II (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zimmer-Nr. 09**

während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Reut (<https://vg-tann.de/gemeinde-reut/bekanntmachungen-aus-reut/> oder <https://vg-tann.de/gemeinde-reut/baugebiete-bebauungsplaene-reut/>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. *eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans*
3. *nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und*
4. *nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,*
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Reut

Alfranseder

1. Bürgermeister

